

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 1

Rubrik: Meinungen unserer Leser

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vollzug den Betroffenen gleich oder ähnlich der Freiheit beraubt, wie dies beim Vollzug von Gefängnis- und Zuchthausstrafen zutrifft. (Urteil vom 2. Juni 1988, Prozessnr. 5C.42/1988.)

R. B.

Meinungen unserer Leser

Muss man warten, bis ein Unglück geschieht?

Eine gute Bekannte von mir klagte, dass ihr Mann mehr und mehr ins Trinken komme und damit auch seine Arbeitsstelle gefährde. Er musste sich neulich einer Leberoperation unterziehen, und der Arzt riet ihm dringend, auf jeglichen Alkohol zu verzichten. Aber, er *will* nicht, vielleicht besser gesagt, er *kann* nicht. Er ist süchtig, gehört im Grunde in eine Heilstätte. Aber davon will er nichts wissen. Eine zwangsweise Einlieferung kann aber, wie man mir sagte, erst erfolgen, wenn ein Unglück geschehen ist. Ist das im Grunde nicht widersinnig? Könnte der Wunsch der Ehefrau nicht genügen? Man soll doch einen Brand im Keime ersticken und nicht erst dann mit Löschen beginnen, wenn das Haus lichterloh brennt. Gibt es da gar keine Möglichkeit, zu handeln, ehe ein Unglück geschehen ist?

Willy Hess, Winterthur

Mehr Vertrauen tut not

In der ZöF Nr. 11 vom 11. November 1988 ist ein Referat unseres Geschäftsführers, Herrn Peter Tschümperlin, zur Rolle von Behördemitgliedern in der öffentlichen Fürsorge abgedruckt. Dieser sehr wertvolle Beitrag gibt dem Leser aufschlussreiche Rückschlüsse über das Verhältnis zwischen Behörden und Sozialdiensten. Am Schluss seiner Ausführungen ruft Peter Tschümperlin dazu auf, das Fachpersonal in den öffentlichen Sozialdiensten möge den Behörden und die Behörden ihrerseits dem Fachpersonal vermehrt Vertrauen entgegenbringen. Diese Forderung ist vorbehaltlos zu unterstützen und vielleicht noch wie folgt zu ergänzen: Wie in andern Kantonen beherbergen auch im Aargau rund die Hälfte aller Gemeinden weniger als tausend Personen. In diesen übersichtlichen Kommunen bilden Behörde und Sozialdienst oft auch personell eine Einheit, indem die Ressortvorsteher des Gemeinderates selber vor Ort die häufig sehr wenigen Fälle betreuen. Das Unkomplizierte und Bürgernahe an dieser Hilfe mag meist die mangelnde Professionalität wettzumachen. Dennoch tut unsere Konferenz gut daran, spezielle Ausbildungsangebote für Behördemitglieder, wie sie bereits vorgesehen sind, zu schaffen.

Rudolf Ursprung
Chef Kantonaler Sozialdienst, Aarau